

Kintzel

# Allgemeine Wirtschaftslehre für Steuerfachangestellte

Merkur   
Verlag Rinteln

# Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

---

Verfasser:

Dipl.-Kfm. **Reinhard Kintzel**, Oberstudienrat

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

\* \* \* \* \*

12., überarbeitete Auflage 2019

© 1999 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: [info@merkur-verlag.de](mailto:info@merkur-verlag.de)

[lehrer-service@merkur-verlag.de](mailto:lehrer-service@merkur-verlag.de)

Internet: [www.merkur-verlag.de](http://www.merkur-verlag.de)

ISBN 978-3-8120-**0274-5**

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

## INFOTHEK

### 1.1 Recht als Ordnungsfaktor im Wirtschaftsleben

Das Zusammenleben der Menschen verlangt die **Einschränkung der Freiheit** des Einzelnen, um

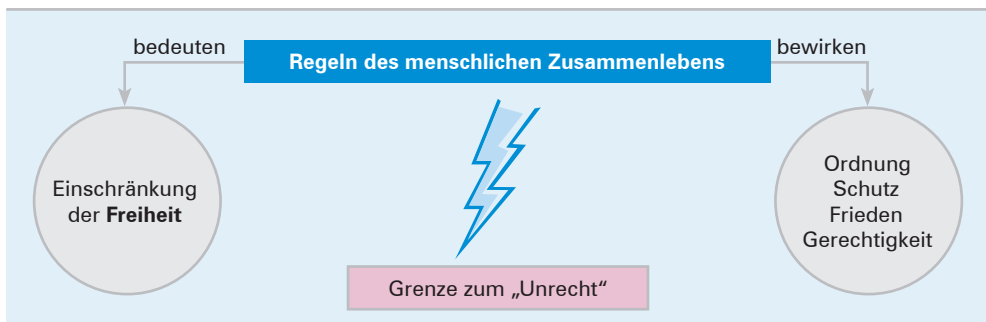
- geordnete Beziehungen (**Ordnungsfunktion**),
- Schutz des Einzelnen (**Schutzfunktion**),
- Sicherung des Friedens (**Friedensfunktion**),

in der Gemeinschaft zu erreichen.

Um die genannten Funktionen zu sichern, müssen Regeln des menschlichen Zusammenlebens entwickelt werden.

Die Gesamtheit aller geltenden Rechtsvorschriften (Rechtsnormen) bildet die **Rechtsordnung** eines Staates; sie zielt auf den Schutz der staatlichen Gemeinschaft, schafft Rechtssicherheit und regelt die rechtlich bedeutsamen Beziehungen der Menschen im Staat untereinander und ihr Verhältnis zum Staat.

Problematisch erscheint es in diesem Zusammenhang, die Grenze zwischen der Einschränkung der Freiheit und den oben genannten Funktionen zu finden: Wenn die Einschränkung der Freiheit zu weit geht, gefährdet dies die Realisierung der Ordnungs-, Schutz- und Friedensfunktion.

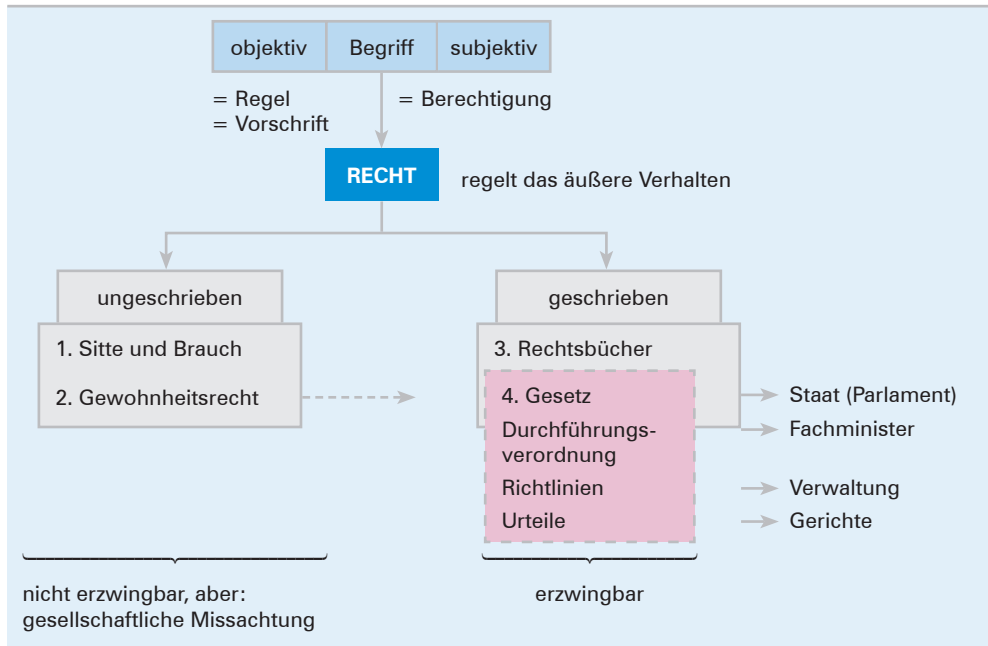


#### 1.1.1 Erscheinungsformen des Rechts

Auf Dauer kann keine Gemeinschaft ohne Rechtsordnung existieren. Insbesondere der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Menschen ihr Verhalten gegenseitig abstimmen; er muss Rechte und Pflichten festlegen und Sanktionen für denjenigen vorsehen, der sich nicht an die Regeln hält.

Die Berechtigung des Staates, „Recht zu setzen“, ist auf seine Herrschaftsmacht zurückzuführen. Sie umfasst auch die Berechtigung, das verbrieftete Recht zu vollziehen, es anzuwenden, Störungen zu beseitigen und Sanktionen für denjenigen festzusetzen und zu vollstrecken, der sich nicht im Rahmen des Rechtes bewegt.

Während Verstöße gegen Sitten und Gebräuche durch gesellschaftliche Missachtung der Störenfriede geahndet wurden und werden, hat ein Verstoß gegen staatliche Rechtsgebote polizeiliche und/oder staatsanwaltliche Verfolgung und Bestrafung durch Gerichte zur Folge bzw. Schadensersatzansprüche der Vertragspartner.



## 1.1.2 Rechtsquellen



[www.wikipedia.de/Rechtsquelle](http://www.wikipedia.de/Rechtsquelle)

Niederschlag finden alle Rechtsvorschriften in den **Rechtsquellen**, worunter man alle einem Träger hoheitlicher Gewalt zur Verfügung stehende Formen versteht, die der Ordnung der Lebensverhältnisse in seinem Herrschaftsbereich dienen.

Als Rechtsquellen kommen insbesondere in Frage:

- (1) die Verfassung,
- (2) Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, rechtskräftige Urteile,
- (3) Satzungen,
- (4) Gewohnheitsrecht.

■ Die **Verfassung** bildet die Grundordnung des Staates. Sie enthält eine Festlegung der Staatsform, die Einrichtung und Aufgaben der obersten Staatsorgane, die Organisation des Staates und die Stellung seiner Bürger.

- **Gesetze** sind Rechtsnormen, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen; sie sind für die Bürger, die Verwaltung und die Gerichte bindend. Gesetze entstehen auf Parlamentsebene (Bundestag, Bundesrat).
- **Gewohnheitsrecht** entsteht, wo sich durch lange Übung und die Überzeugung der Rechtmäßigkeit dieser Übung ungeschriebene Regelungen bilden, die als Rechtssatz formulierbar sind.  
Gewohnheitsrecht kann auf jeder Stufe der Normenpyramide entstehen, darf aber keinesfalls in Grundrechte eingreifen.
- **Verordnungen** sind Rechtsnormen, die nicht in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen, sondern von der Exekutive erlassen werden. So ist für den Erlass der Einkommensteuerrichtlinienverordnung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (Parlament) der Bundesminister der Finanzen zuständig. Rechtsverordnungen dienen der Entlastung des Gesetzgebers.  
Voraussetzungen für die Verordnung (**Art. 80 GG**) sind
  - die Ermächtigung in einem formellen Gesetz mit Inhalt, Zweck und Ausmaß der enthaltenen Ermächtigung und
  - die Angabe der Rechtsgrundlage in der Verordnung.
- **Richtlinien** sind Verwaltungsanordnungen, die der Gleichmäßigkeit der Verwaltungsausübung dienen. So werden die Einkommensteuerrichtlinien zur Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung erlassen.
- **Entscheidungen der Gerichte** haben keine allgemeine Bindung. **Rechtskräftige Urteile** binden nur die Beteiligten so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist (Präzedenzfall). „**Richterrecht**“ dient als Schließung von Lücken im geschriebenen Recht.
- Die **Satzung** ist eine Rechtsnorm, mit der bestimmte Körperschaften (z. B. Gemeinden) zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten verbindliche Vorschriften festlegen. Sie beschränken sich auf eigene Aufgaben des Inhabers der Satzungsgewalt und bedürfen ggf. der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**Zur Auffrischung Ihrer Vorkenntnisse:**

- [www.bpb.de/nachschlagen](http://www.bpb.de/nachschlagen)
- [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)



Steuerliche Rechtsquellen				
Rechtliche Grundlagen der Besteuerung	Merkmale	Gesetzesangaben	Zuständigkeit	Bindungswirkung
VERFASSUNG/ GRUNDGESETZ	normativer Rahmen der gesamten Gesetzgebung	Art. 3: Gleichheitsgrundsatz Art. 14: Schutz des Eigentums Art. 105: Gesetzgebungsrecht Art. 106: Verteilung des Steueraufkommens Art. 107: Finanzausgleich Art. 108: Finanzverwaltung	Parlament (Legislative), qualifizierte Mehrheit (2/3); BundesVerG	allgemein, d. h. Finanzministerium, -behörden, -gerichte, Steuerpflichtige
STEUERGESETZE	Rechtsregeln allgemeinen Charakters	Mantelgesetze: AO, BewG Einzelsteuergesetze: EStG, UStG, KStG, GewStG etc.	Parlament, einfache Mehrheit; auch: zustimmungsbedürftige Gesetze	allgemein
RECHTS- VERORDNUNGEN	Ergänzungs-/ Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Gesetzen; haben Gesetzeskraft	EStDV, UStDV, GewStDV	Fachminister (hier: Finanzminister); Ermächtigung im Gesetz (z. B. § 46 Abs. 5 EStG i. V. m. § 70 EStDV)	allgemein
VERWALTUNGS- ANWEISUNGEN	behördliche Anweisungen zur Gleichbehandlung, keine Rechtsnormen	Richtlinien, Erlasse, Verfügungen, Dienst-anweisungen; z. B. EStR	Verwaltung: FIMI → OFD → FA → Sachbearbeiter	nur die nachgeordneten Verwaltungsstellen sind gebunden
RECHT- SPRECHUNG	Urteile zu Steuerrechtsfragen	Urteile	Finanzgerichte (FG; 1 x pro Bundesland); Bundesfinanzhof München; Regelung nach der FGO	Einzelfallregelungen (Bindung gilt für die am Fall Beteiligten)
VERWALTUNGS- AKT (§§ 118ff. AO)	behördliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls im öffentlichen Recht mit unmittelbarer Außenwirkung	z. B. ESt-Bescheid	Behörde (hier: FA, OFD)	Steuerpflichtiger

### 1.1.3 Öffentliches Recht und Privatrecht

Der Staat verleiht aus seiner Rechtsordnung dem Einzelnen **subjektive Rechte**; hierdurch erhält der Mensch eine persönliche Machtposition als Zeichen der verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiheit.

Diese subjektiven Rechte treten insbesondere in folgenden Formen auf:

- **Ansprüche** (§ 194 BGB) verkörpern das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen fordern zu können (z. B. Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB);
- **Gestaltungsrechte** helfen, ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben (z. B. Eheschließung, Kaufvertrag);
- **Herrschaftsrechte** beinhalten die Berechtigung, über Gegenstände nach Belieben zu verfügen (z. B. Eigentum gem. § 903 BGB).

Werden in einem Recht die Beziehungen zwischen Staat und Staatsbürger geregelt, so spricht man von **öffentlichem Recht**. Der Staat ist dem Bürger **übergeordnet**, d. h., die meisten Bestimmungen sind **zwingend** und können nicht umgangen werden. Zuwiderhandlungen werden **bestraft**.

#### Beispiel aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 265a StGB (Erschleichen von Leistungen).

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe **bestraft**,<sup>1</sup> wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

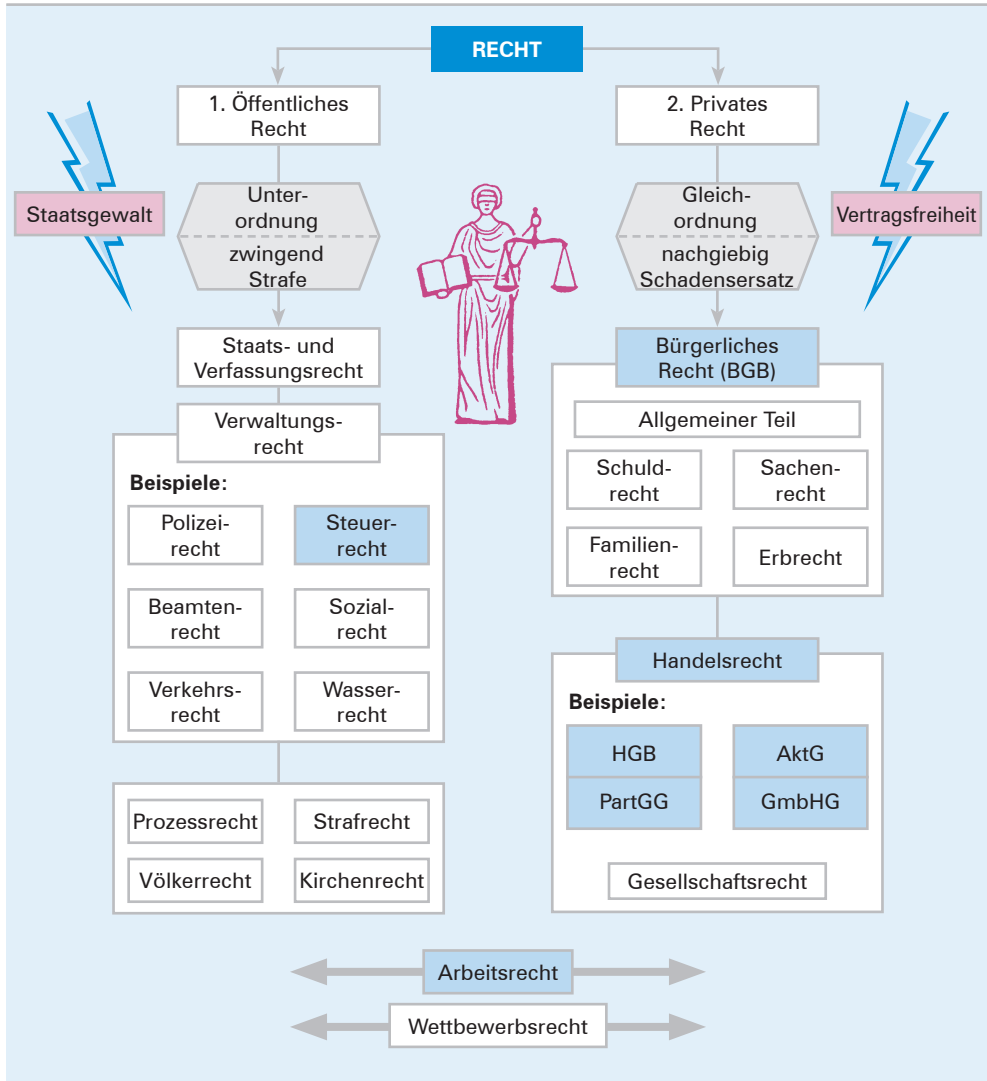
Werden in einem Recht die Beziehungen zwischen Bürgern geregelt, so spricht man von **Privatrecht**. Beide Seiten sind hier **gleichgeordnet** und das Gemeinwesen ist nicht direkt betroffen. Das Recht wird in der Regel **nachgiebig** formuliert, d. h., die Partner sind an Mindestverpflichtungen gebunden und können darüber hinaus individuelle Vereinbarungen treffen (**Vertragsfreiheit**). Verstöße können zu **Schadenersatz** führen.

#### Beispiel aus dem Handelsgesetzbuch (HGB):

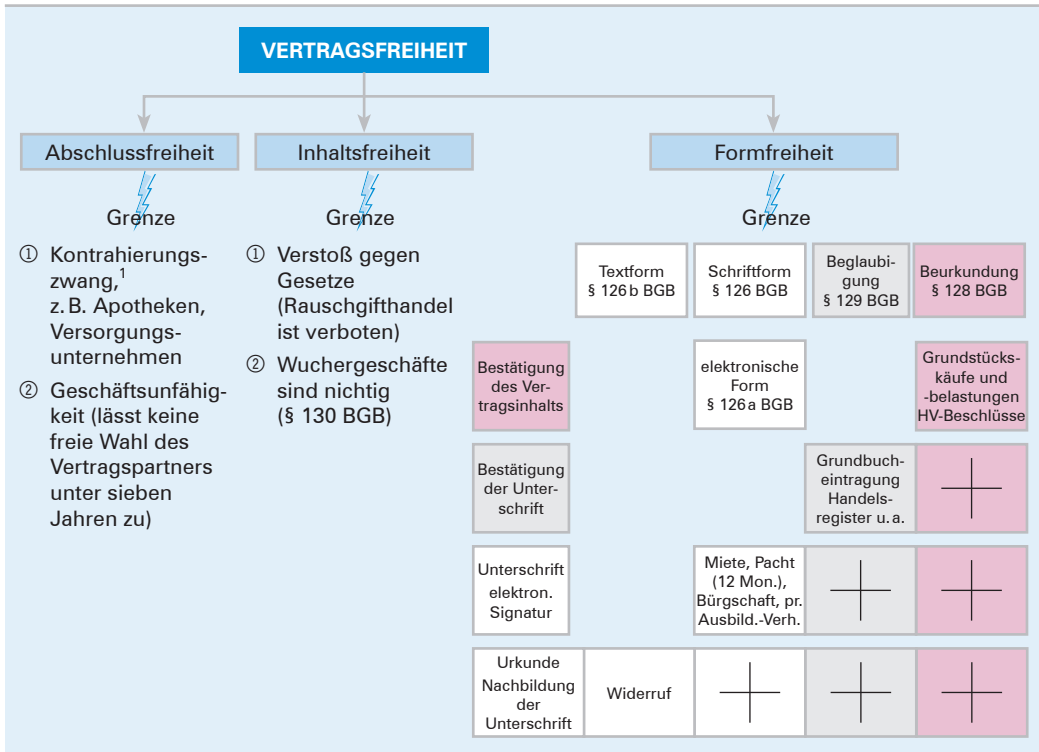
§ 109 HGB (Gesellschaftsvertrag).

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich **zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag**;<sup>1</sup> die Vorschriften der §§ 110 bis 122 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

<sup>1</sup> Hervorhebungen vom Verfasser.







Der Grundsatz der **Vertragsfreiheit** in der hier dargestellten Form bezieht sich im Wesentlichen auf das (besondere) **Schuldrecht**: Die hier genannten Vertragstypen **können abgeändert oder neue Vertragstypen können geschaffen werden**.

Im **Sachenrecht** (→ **Aufbau des BGB**) dagegen herrscht **Typenzwang**: Die Parteien **müssen eines von den folgenden sieben dinglichen Rechten** wählen, sie können keinen neuen Typ begründen:

- Eigentum
- Dienstbarkeiten
- Vorkaufsrecht
- Grundschuld
- Hypothek
- Rentenschuld
- Reallasten

### 1.1.4 Formvorschriften für Rechtsgeschäfte

Die Abgabe von **Willenserklärungen** ist grundsätzlich **formfrei**: Sie kann mündlich, schriftlich, durch schlüssiges Handeln oder auch durch Schweigen abgegeben werden. Durch sie muss der Erklärungs-, Geschäfts- und Handlungswille zum Ausdruck gebracht werden. In einigen Fällen schreibt der Gesetzgeber eine bestimmte **Form** vor. Damit möchte er den Erklärenden bewusst machen, welche Tragweite ihre Willenserklärung hat.

Verstöße gegen Formvorschriften führen zur **Nichtigkeit (§ 125 BGB)** des Rechtsgeschäftes.

<sup>1</sup> Vgl. Palandt, Einf. v. § 145, Tz. 8ff.

Textform § 126 b BGB	Schriftform § 126 BGB	Öffentliche Beglaubigung § 129 BGB	Notarielle Beurkundung § 128 BGB
<p><b>Urkunde</b> + <b>dauerhafter Datenträger</b> + <b>Nachbildung der Namensunterschrift</b></p>	<p><b>Urkunde</b> + <b>Unterschrift des Erklärenden oder seines Vertreters</b> oder <b>Elektronische Form</b> + <b>elektronische Signatur (§ 126 a)</b></p>	<p><b>Urkunde</b> + <b>Bestätigung der Echtheit der Unterschrift durch Notar (Identitätsnachweis)</b> Nicht ausreichend ist die „amtliche“ Beglaubigung durch eine siegelführende Stelle (Gemeinde, Polizei u. Ä.).</p>	<p><b>Urkunde</b> + <b>Bestätigung des Urkundeninhaltes und der Unterschrift durch einen Notar</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beteiligte sind an einem bestimmten Tag vor dem Notar erschienen,</li> <li>■ haben die in der Urkunde erfassten Erklärungen abgegeben,</li> <li>■ der Inhalt wurde verlesen und</li> <li>■ durch Unterschrift genehmigt.</li> </ul>
<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Widerruf</b> (§ 355 BGB)</li> <li>■ Unterrichtung bei Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB)</li> <li>■ Anzeigen und Erklärungen in AGB (§ 309 Nr. 13 BGB)</li> </ul>	<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mietvertrag &gt; 1 Jahr (§§ 550, 578 BGB)</li> <li>■ Bürgschaft (§ 766 BGB)</li> <li>■ Abzahlungsgeschäfte (§ 492 BGB)</li> <li>■ Partnerschaftsvertrag (§ 3 PartGG)</li> <li>■ Kündigung von Wohnungsmietverträgen (§§ 568, 574 b BGB)</li> <li>■ Testament (§§ 2231, 2247 BGB)</li> <li>■ Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB)</li> <li>■ <b>Ausbildungsvertrag</b> (§ 11 BBiG)</li> <li>■ Arbeitsvertrag (§ 2 NachwG)</li> <li>■ Sozialplan (§ 112 (3) BetrVerfG)</li> <li>■ Widerruf (§ 355 BGB)</li> </ul>	<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anmeldungen zur Eintragung in Register, z.B. <b>Handelsregister</b> (§ 12 HGB)</li> <li>■ Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB)</li> </ul>	<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Grundstückskaufvertrag</b> und Grundstücksbelastung (§§ 873, 925 BGB)</li> <li>■ Gesellschaftsvertrag einer GmbH (§ 2 GmbHG)</li> <li>■ Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH (§ 15 GmbHG)</li> <li>■ Satzung einer AG (§ 23 AktG)</li> <li>■ Schenkungsversprechen (§ 518 BGB)</li> <li>■ Erbvertrag (§ 2276 BGB)</li> <li>■ Ehevertrag (§ 1410 BGB)</li> </ul>

## 1.1.5 Umgang mit Rechtsnormen

Der Umgang mit Rechtsnormen erfordert Kenntnisse in formeller und materieller Hinsicht.

### Formeller Umgang

Als Einteilung in **Gesetzen** und **Verordnungen** dient der **Paragraf**. Er wird zur besseren Wiedergabe in **Absätze**, **Nummern** und **Sätze** gegliedert.

**Beispiel:**

**Erster Abschnitt. Steuergegenstand und Geltungsbereich**

Paragraf	→	§ 1 Steuerbare Umsätze.
Absatz	→	(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
Nummer	→	1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. <sup>2</sup> Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als aufgeführt gilt;
		2. und 3. (weggefallen)
		4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);
		5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.
Absatz	→	(1a) <sup>1</sup> Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. <sup>2</sup> Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. <sup>3</sup> Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.
Satz	→	

**Schreibweise und Lesebeispiel:**

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
- §1 Abs. 1 a Satz 1 UStG

**Materieller Umgang**

**Rechtsnormen** sind Rechtssätze, die

- beliebig oft wiederholbare, abstrakte Lebensvorgänge regeln (abstrakter Normeninhalt) und
- für einen zahlenmäßig unbestimmten Personenkreis (genereller Adressatenkreis) gelten.

Die einzelne Rechtsnorm kann in **zwei Bestandteile** zerlegt werden:

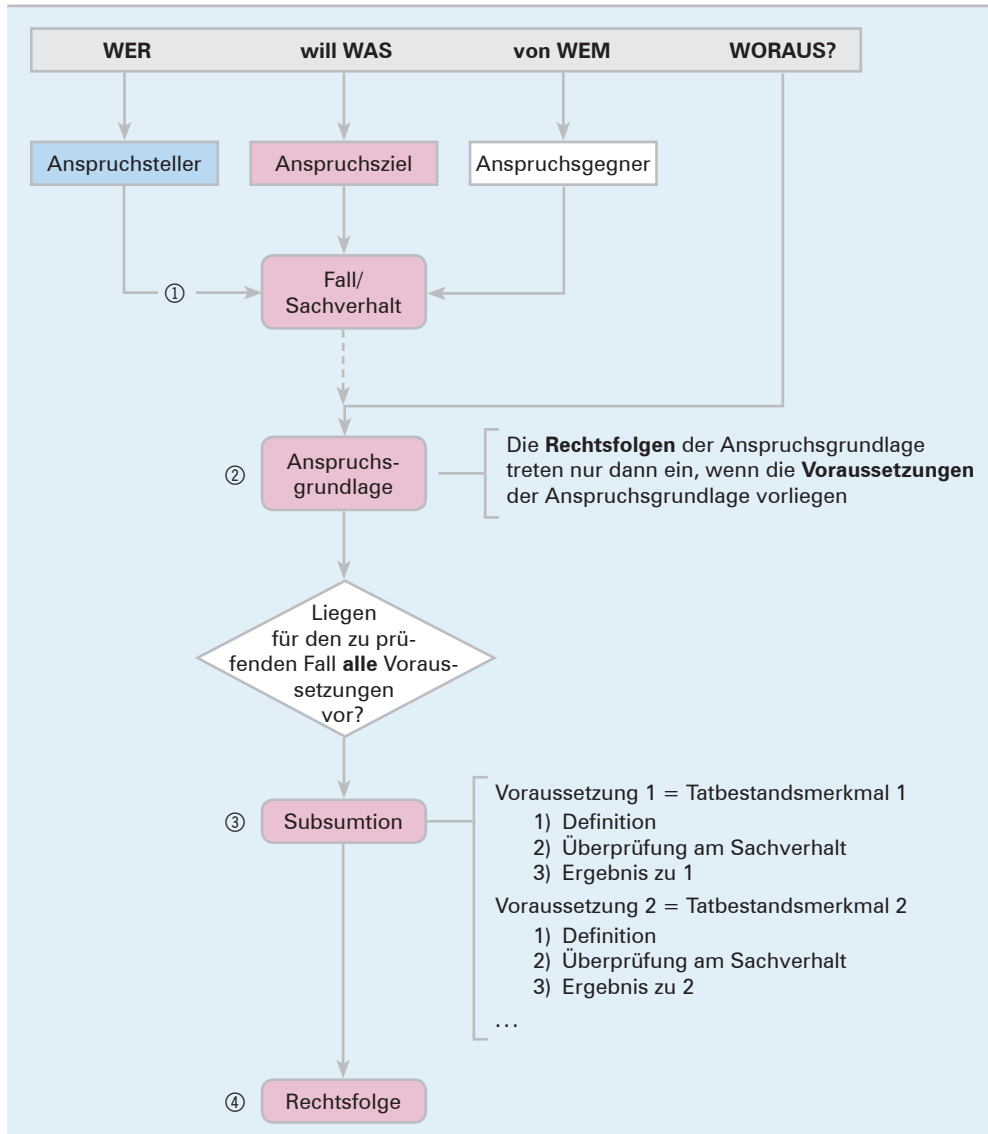
- (1) den **Tatbestand**, der die **Tatbestandsmerkmale** aufzählt, an die die Anwendung der Norm gebunden ist;
- (2) die **Rechtsfolge**, die festlegt, was bei Vorliegen **aller** Voraussetzungen geschehen soll.

Die Bearbeitung von Rechtsfällen erfordert somit die **Überprüfung eines konkreten Sachverhalts** in der Weise, dass **alle** Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, damit das Gesetz vollzogen werden kann (**Subsumtion**).

Bei komplizierten Sachverhalten ist häufig eine Interpretation, bei den Tatbestandsmerkmalen eine Auslegung notwendig. Damit dies von Seiten der Verwaltung und des Bürgers mit seinem Berater einheitlich geschieht, sind neben den Gesetzen und Richtlinien immer wieder **Entscheidungen der Gerichte** einzubeziehen.

Wenn Gerichtsurteile auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus keine rechtliche Bindungswirkung haben, ergibt sich eine **indirekte** Wirkung aus der Vermutung, dass in einem erneuten Streitfall eine Entscheidung höchstwahrscheinlich genauso ausfallen würde.

Die Prüfung des Rechts, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (**ANSPRUCH** § 194 BGB), vollzieht sich in folgenden Schritten:



Die Arbeitsschritte bei der Rechtsanwendung sind in nachstehender Übersicht an einem Beispiel veranschaulicht.

**Rechtsanwendung: Umgang mit Rechtsnormen**

Bei der **Rechtsanwendung** sollte man immer die notwendige Selbstdisziplin aufbringen, jeden noch so kleinen Fall nach einer strengen Lösungssystematik zu behandeln, damit diese **Systematik im Laufe der Zeit selbstverständlich wird**.

Die Vorgehensweise vom **Problem** zur **Systematik** ermöglicht die **Anwendung** und schließlich den Übergang zur **kritischen Auseinandersetzung** mit dem Gesetzeswerk.

**Beispiel:**

**Arbeitsschritte bei der Gesetzesanwendung**

**(1) SACHVERHALT:**

Evtl. Unklarheiten „aufdecken“ – Problem(e) benennen – **keine eigenmächtigen Fallerweiterungen!**

Rudi stellt aus Übermut seinem Freund Reinhard ein Bein; dieser fällt und bricht sich den linken Arm. Ihm entstehen **Arztkosten** in Höhe von 1750 EUR, **die er von Rudi ersetzt haben möchte** (Anspruch).

**(2) RECHTSNORM:**

Einschlägige Paragrafen als Anspruchsgrundlage herausfinden – **Struktur** des jeweiligen Gesetzes ist zu erarbeiten!

**§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht)**

(1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.*

**(3) SUBSUMTION:**

Die Tatsachen des Sachverhaltes unter alle Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm „unterbringen“!

**Tatbestandsmerkmale**

- „wer“ – Rudi
- „fahrlässig“ – Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht aus Übermut
- „Körper“ – der linke Arm
- „dem anderen“ – Reinhard
- „widerrechtlich“ – ohne Rechtfertigung (Übermut)
- „verletzt“ – Bruch des linken Armes
- „Schaden“ – 1750,00 EUR Arztkosten

**(4) RECHTSFOLGE:**

Die vom Gesetz vorgesehene Lösung des Problems formulieren!

**Rudi ist seinem Freund Reinhard zum Ersatz des Schadens i.H.v. 1750,00 EUR verpflichtet!**

Lässt sich ein Sachverhalt nicht eindeutig unterordnen, sind die Rechtsnormen nach ihrem Inhalt, Sinn und ihrer Bedeutung **auszulegen**.

Ist ein Vorgang überhaupt nicht geregelt, müssen Rechtslücken geschlossen werden durch

- **Analogien** – Anwendung eines geregelten Tatbestandes auf einem ähnlichen Sachverhalt oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Gesetzes.
- **Umkehrschluss** – Was nicht verboten ist, ist erlaubt!

### 1.1.6 Organe der Rechtsprechung

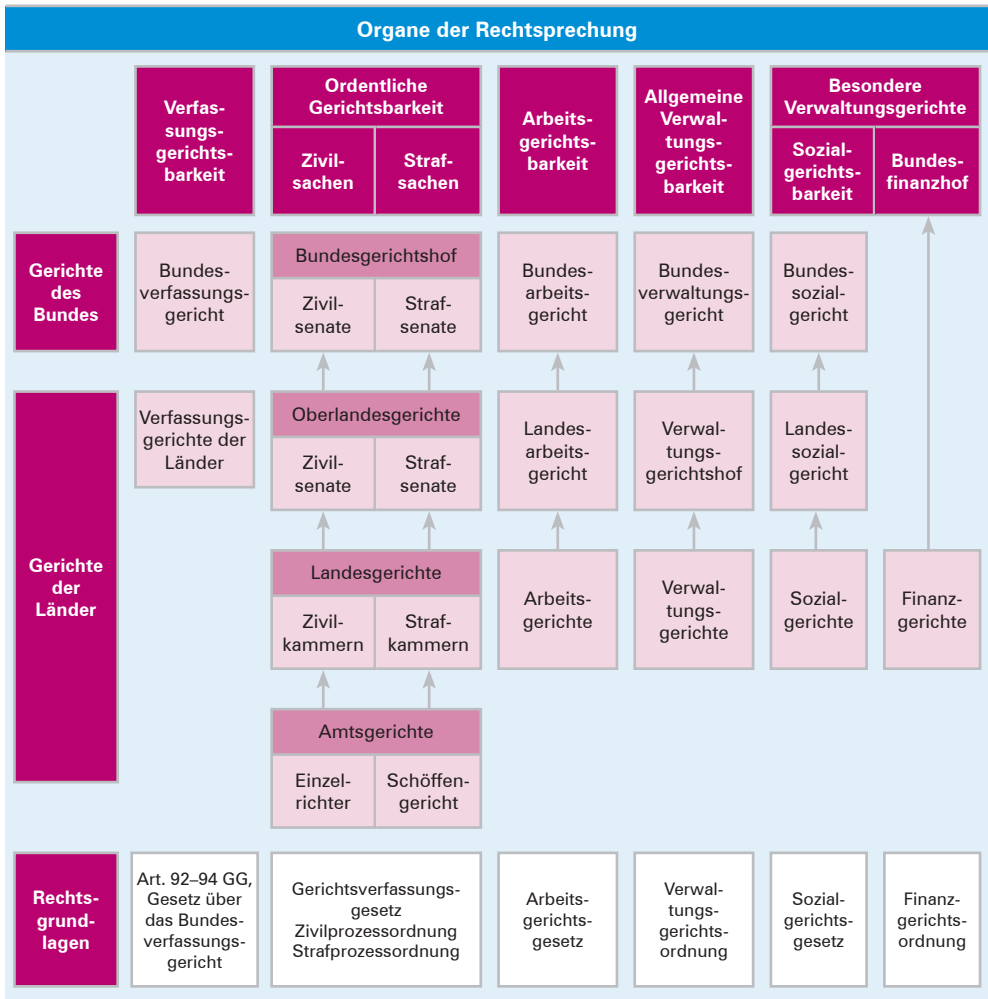
Die rechtsprechende Gewalt ist nach Art. 92 des Grundgesetzes (GG) den Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Als Organe der Rechtsprechung bestehen Gerichte des Bundes und der Länder.

- Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten, über die Auslegung des Grundgesetzes sowie in den durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen. Seinen beiden Senaten gehören je acht Richter an. Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit bestehen **oberste Gerichtshöfe**.

Statt des ursprünglich vorgesehenen Obersten Bundesgerichts wird seit 1968 ein **Gemeinsamer Senat** der obersten Gerichtshöfe gebildet, der die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahren soll.



WiSt 1



- Der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe ist das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen. Untere Instanzen sind die **Amts-, Land- und Oberlandesgerichte**. Der Bundesgerichtshof ist auch oberste Instanz für die **Wehrstrafgerichte**, die nur im Verteidigungsfall die Strafgerichtsbarkeit ausüben können.
- Für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit sind **Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte** und als oberste Instanz das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig errichtet. Nach der Bundesdisziplinarordnung ist das Bundesverwaltungsgericht Berufungsinstanz gegen Urteile des Bundesdisziplinargerichts, das seinen Sitz in Frankfurt (Main) hat.
- Das **Bundesarbeitsgericht** in Erfurt ist die oberste Instanz der **Arbeits- und Landesarbeitsgerichte**. Die Arbeitsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Tarifpartnern, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie für Streitigkeiten, die sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergeben.
- Der **Bundesfinanzhof** in München entscheidet als oberste Instanz über die Urteile der Finanzgerichte in Steuersachen oder unmittelbar bei Zollstreitigkeiten.
- Das **Bundessozialgericht** in Kassel ist das höchste Gericht bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Kriegsofopferversorgung. In erster und zweiter Instanz entscheiden **Sozial- und Landessozialgerichte**.
- Für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes wurde 1961 das **Bundespatentamt** in München errichtet.

## ÜBUNGSECKE

### A. Schlüsselfragen zum Grundwissen

1. Welche Funktionen hat das Recht?
2. Welche Gefahr ist mit der Rechtsetzung verbunden?
3. Beschreiben Sie die historische Entwicklung der Gesetze!
4. Nennen Sie die Rechtsquellen und beschreiben Sie den Entstehungsprozess!
5. Wie ist das Gesetzgebungsverfahren geregelt?
6. Welche Arten von Mehrheiten lassen sich unterscheiden?
7. Zählen Sie Rechtsgebiete auf, die zum privaten und öffentlichen Recht gehören!
8. Veranschaulichen Sie an selbst gewählten Beispielen den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht!
9. Was verstehen Sie unter dem Grundsatz der Vertragsfreiheit?
10. Welche Formvorschriften lassen sich unterscheiden?

### B. Anwendungsbezogene Übungsaufgaben

1. Das EStG enthält keine Definition für den wichtigen Begriff der Betriebseinnahmen. Versuchen Sie mithilfe des § 4 Abs. 4 EStG und der §§ 8ff. EStG, sich „selber eine Definition zu stricken“!
2. Otto Weber duldet seit mehreren Jahren, dass Arbeitnehmer einer benachbarten Fabrik täglich sein Grundstück überqueren, um den Weg zur Bushaltestelle abzukürzen. Alle Beteiligten sind der Meinung, dass das Überqueren nichts Verbotenes ist. Weber will das Überqueren künftig verbieten. Darf er das?

3. Igor Knorpel ist der Inhaber eines Fachgeschäftes für Wurstwaren. Sein Reingewinn für das Jahr 20.. beträgt 68 200,00 EUR. Darüber schickt ihm das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid über 24 000,00 EUR. Kann sich Knorpel der Zahlungsaufforderung entziehen (§ 1 EStG; §§ 232 ff., 347 AO)?
4. Erklären Sie an folgenden Beispielen den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht:
  - Das Gewerbeaufsichtsamt verbietet der Pillex AG die Ableitung von säurehaltigen Abwässern in die Kanalisation.
  - Das städtische Liegenschaftsamt verkauft der Pillex ein städtisches Grundstück.
5. Der Steuerfachangestellte Klug hat ein Mehrfamilienhaus in Köln geerbt; die drei Wohnungen vermietet er für je 250,00 EUR monatlich. Überprüfen Sie, ob er mit diesen Mieteinnahmen der USt unterliegt! Halten Sie sich dabei an die vier Schritte der Rechtsanwendung!
6. Ein Mandant fragt Sie, ob die Abgaben an die Gemeinde für Müllabfuhr und an die Sozialversicherungsträger als Steuern bezeichnet werden können. Beantworten Sie seine Frage ausführlich mit rechtlichem Bezug!
7. Nehmen Sie kurz Stellung zu folgenden Aussagen:
  - 7.1 Bei der Beurkundung bestätigt der Notar die Echtheit der Unterschrift!
  - 7.2 Ein Kaufvertrag über ein Grundstück muss von zwei Zeugen bestätigt werden!
  - 7.3 Rechtsgeschäfte können stets in beliebiger Form abgeschlossen werden!
  - 7.4 Schriftform bedeutet, dass die Urkunde schriftlich abgefasst sein muss!
  - 7.5 Ein Ausbildungsvertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden!
  - 7.6 Ein Apotheker kann sich weigern, unliebsame Kunden zu bedienen!
  - 7.7 AGB eines Kreditinstitutes: „Widerruf von Abbuchungen muss immer in Schriftform erfolgen!“

### C. Lückentext und Auswahlaufgaben

1. Übertragen Sie den Text in Ihr Heft und ergänzen Sie die Textlücken zu sachlich richtigen Aussagen!
 

Das Zusammenleben von Menschen bedingt eine... . Die ist geregelt durch: Sitten, Bräuche und ..., die zusammen die ...ordnung ergeben. Die Beziehungen zwischen Staat und Bürger bzw. Staat und seinen Behörden regelt das ... Recht.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger sind meist ..., d.h., sie können nicht durch Vereinbarung abgeändert werden; die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander sind meist ..., d.h., es können anstelle der Gesetznormen andere Vereinbarungen getroffen werden.
2. Welche der folgenden Gesetze bzw. Rechtsfälle zählen zum öffentlich-rechtlichen Über-Unterordnungsbereich und welche zählen zum bürgerlich-rechtlichen Bereich im Rechtsleben?
  - 2.1 Herr Hermann Reis kauft von seinem Nachbarn ein Grundstück;
  - 2.2 Fräulein Uta Mooser wird beim Schmuggel ertappt;
  - 2.3 Fräulein Karin Kern erhält ihr Schulentlassungszeugnis;
  - 2.4 Herr Gerhard Nolte erhält den Einberufungsbefehl;
  - 2.5 Uwe leiht sich von seinem Freund Emil ein Buch aus;
  - 2.6 die Straßenverkehrsordnung;
  - 2.7 das Genossenschaftsgesetz;
  - 2.8 das Scheckgesetz.
3. „555 Gesetze in 4 Jahren verabschiedet (730 Entwürfe). In der Wahlperiode davor (2009–2013) wurden 553 gebilligt (844 Entwürfe).“ (HNA v. 06.09.2017). Muss man diese „Erfolgsmeldung“ für die Bundestagsarbeit ausschließlich und uneingeschränkt bewundern?



## INFOTHEK

# 1.2 Möglichkeiten und Grenzen der Handlungsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen

## 1.2.1 Rechtsfähigkeit

Personen, denen das Recht Pflichten auferlegt und Rechte einräumt, werden als **Rechtssubjekte** bezeichnet. Sie lassen sich in **natürliche** und **juristische Personen** einteilen.

**Natürliche Personen** sind alle Menschen. **Juristische Personen** sind keine wirklichen Personen, sondern Vereinigungen von Personen, die kraft Gesetzes als Personen gelten. Sie können auch klagen und verklagt werden, immer aber **nur kraft ihrer verantwortlichen Organe** (z. B. Vorstand, Geschäftsführer).



Wißt 2

Die juristischen Personen lassen sich folgendermaßen unterscheiden:

- **juristische Personen des öffentlichen Rechts**  
(Staat, Gemeinden, Kreise, Bundesbank, Sparkassen u. a.)
- **juristische Personen des privaten Rechts**  
(Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Vereine, Stiftungen u. a.)

Der Gesetzgeber verleiht allen Personen **Rechtsfähigkeit**.



**Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit von natürlichen und juristischen Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein!

Die Rechtsfähigkeit bei natürlichen Personen beginnt mit Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod (§ 1 BGB).

### Beispiel:

Ein Kind wird durch Erbfolge Eigentümer eines Hauses mit allen Rechten und Pflichten.

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wird durch Gesetz verliehen.

### Beispiel:

Eine Universität wird mit Verabschiedung des Gründungsgesetzes im Landtag rechtsfähig.

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts beginnt mit ihrer Eintragung in das jeweilige Register (Vereinsregister, Handelsregister u. a.) und endet mit der Löschung.

### Beispiel:

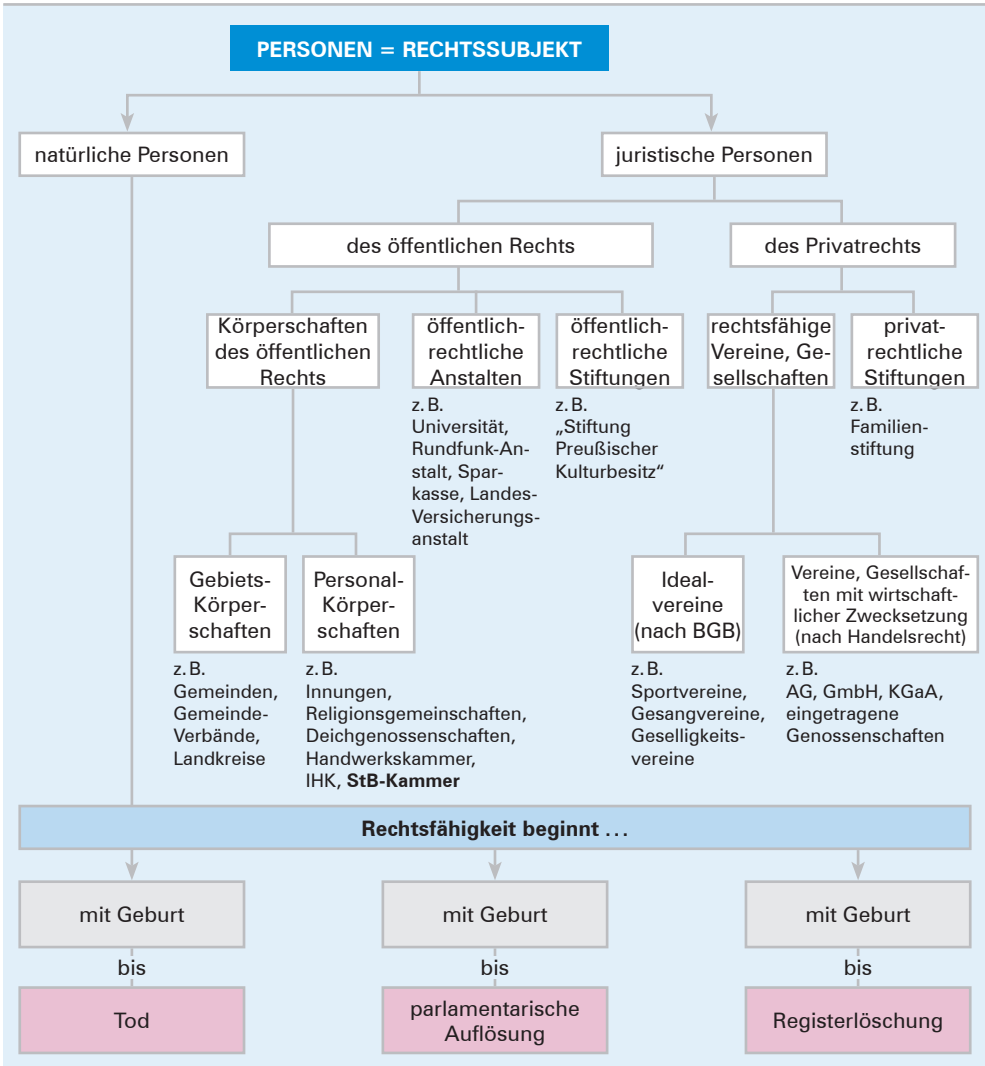
Ein Fußballverein wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

Die Personengesellschaften OHG, KG erwerben lediglich **Teilrechtsfähigkeit**, worunter Grundbuch-, Prozess- und Deliktsfähigkeit zu verstehen sind (§§ 124, 161 Abs. 2 HGB). Das gilt auch für die GbR (siehe S. 286 ff.).

Rechtssubjekte = Personen		
natürliche Personen	Personengesellschaften	juristische Personen
biologische Geburt	„juristische Geburt“	
handelnde Person/Gesellschafter		handelndes Organ
Rechtsfähigkeit	Teil-Rechtsfähigkeit	Rechtsfähigkeit



Wißt 3



Wißt 4

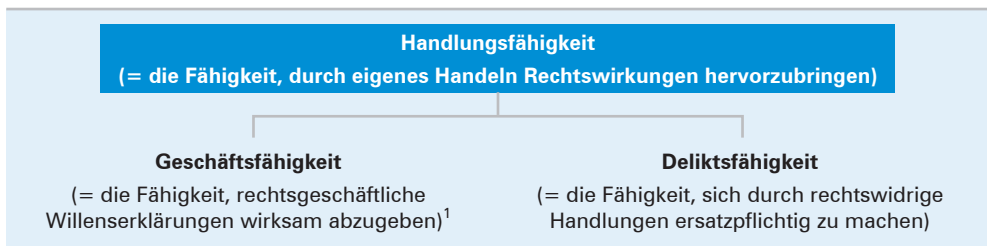
## 1.2.2 Geschäftsfähigkeit

Das Zustandekommen von rechtswirksamen Verträgen setzt voraus, dass die Vertragspartner fähig sind, die jeweiligen Folgen eines Rechtsgeschäftes auch zu beurteilen.

### Rechtsverordnungen (Verordnungen)

Neben die eher passive Rechtsfähigkeit muss mithin die **Handlungsfähigkeit** treten; sie verkörpert die Fähigkeit, durch aktives Handeln Rechtswirkungen zu zeitigen.

Die Handlungsfähigkeit umfasst einerseits die Fähigkeit, wirksame Willenserklärungen abzugeben (**Geschäftsfähigkeit**), andererseits die Schadensersatzpflicht bei rechtswidrigem Handeln (**Deliktsfähigkeit**).



**Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam einzugehen. Man unterscheidet:

- Geschäftsunfähigkeit,
- beschränkte Geschäftsfähigkeit,
- volle Geschäftsfähigkeit.

### Geschäftsunfähigkeit

**Geschäftsunfähig** ist:

- wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
- wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 BGB).

Die Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind **nichtig** (§ 105 BGB); wer geschäftsunfähig ist, kann also auch keine Verpflichtungen übernehmen. An ihrer Stelle handeln Vertreter, bei Kindern sind dies in der Regel die Eltern als „**gesetzliche Vertreter**“.

#### Beispiel:

Der fünf Jahre alte Willi will selbst ein Fahrrad kaufen. Er geht zum Fahrradhändler und spricht einen Verkäufer an. Willi möchte das im Schaufenster ausgestellte Fahrrad für 75,00 EUR haben.

<sup>1</sup> Siehe S. 40f.

## Beschränkte Geschäftsfähigkeit

**Beschränkt geschäftsfähig** ist:

- ein Minderjähriger vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 106 BGB),
- Betreute mit Einwilligungsvorbehalt.



Wißt 5

Die Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen sind **schwebend unwirksam**, d. h., sie bedürfen in der Regel der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Eine der Willenserklärung vorausgehende Zustimmung heißt **Einwilligung**, eine nachträgliche Zustimmung heißt **Genehmigung** (§§ 107 f. BGB).

Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, dass das Beurteilungsvermögen hinsichtlich der entstehenden Verpflichtungen größer ist. Aber auch hier muss eine Einschränkung erfolgen; denn die Überschaubarkeit aller eingehbaren Verpflichtungen ist noch nicht gewährleistet. Aus pädagogischen und erzieherischen Gründen hat der Gesetzgeber Erweiterungen der beschränkten Geschäftsfähigkeit zugelassen.

Folgende Geschäfte können ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam getätigt werden (**Ausnahmeregelungen**):

- (1) Die Willenserklärung bringt nur rechtliche Vorteile (§ 107 BGB).
- (2) Geschäfte im Rahmen des Taschengeldes (§ 110 BGB).
- (3) Geschäfte im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für das eine Globalzustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt (§ 113 BGB).<sup>1</sup>
- (4) Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes mit Zustimmung des Familiengerichtes (§ 112 BGB).

## Geschäftsfähigkeit

**Geschäftsfähig** sind:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht zum Personenkreis der Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen gehören.

Das Betreuungsgericht kann für Volljährige als gesetzlicher Vertreter einen **Betreuer** bestellen (§ 1896 BGB), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung **und**
- Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten **und**
- Notwendigkeit einer Betreuung.

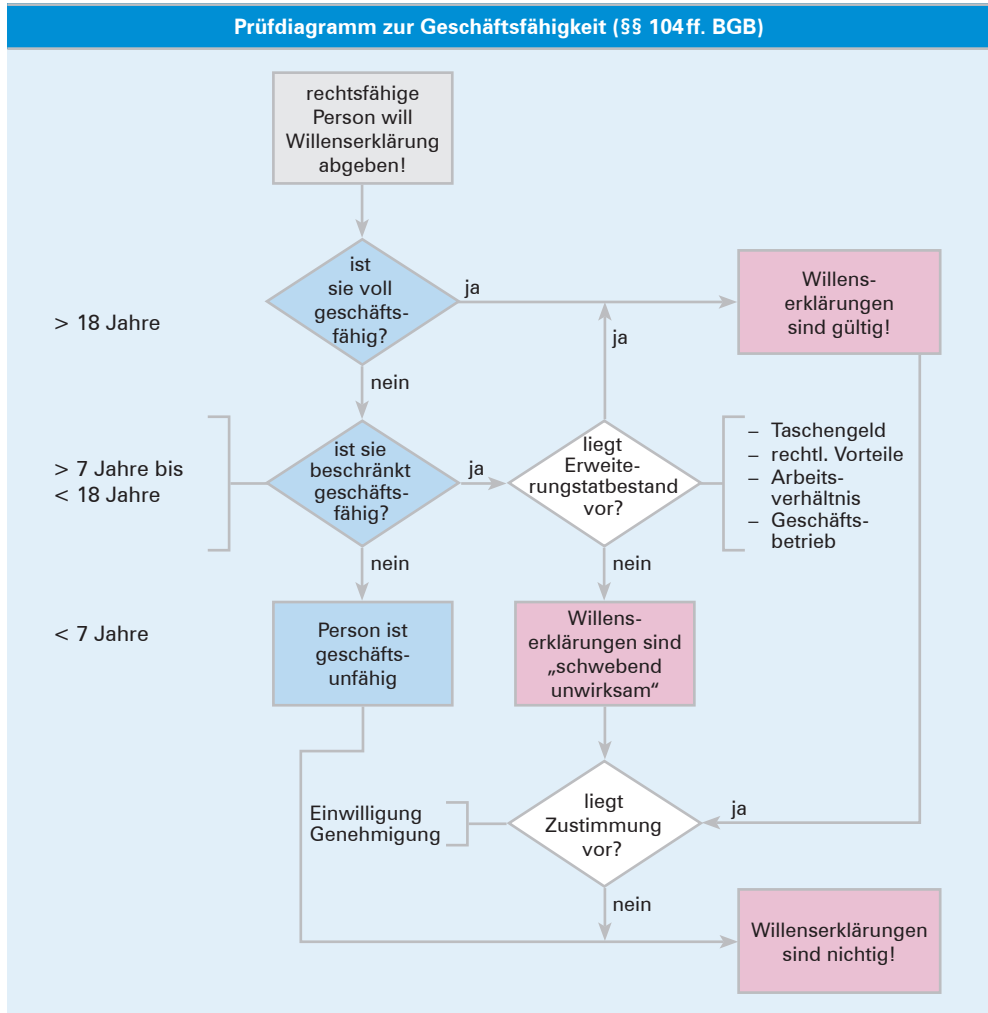
Der Betreute ist **grundsätzlich voll geschäftsfähig!** Zur Abwendung erheblicher Gefahr für seine Person oder sein Vermögen kann das Betreuungsgericht anordnen, dass seine Willenserklärungen nur mit Einwilligung des Betreuers gültig sind (Einwilligungsvorbehalt).

In diesem Fall ist der Betreute **beschränkt geschäftsfähig**.

<sup>1</sup> Dieser Erweiterungstatbestand gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse (vgl. Palandt, Rz. 113, Abs. 2).

### Prüfdiagramm zur Geschäftsfähigkeit

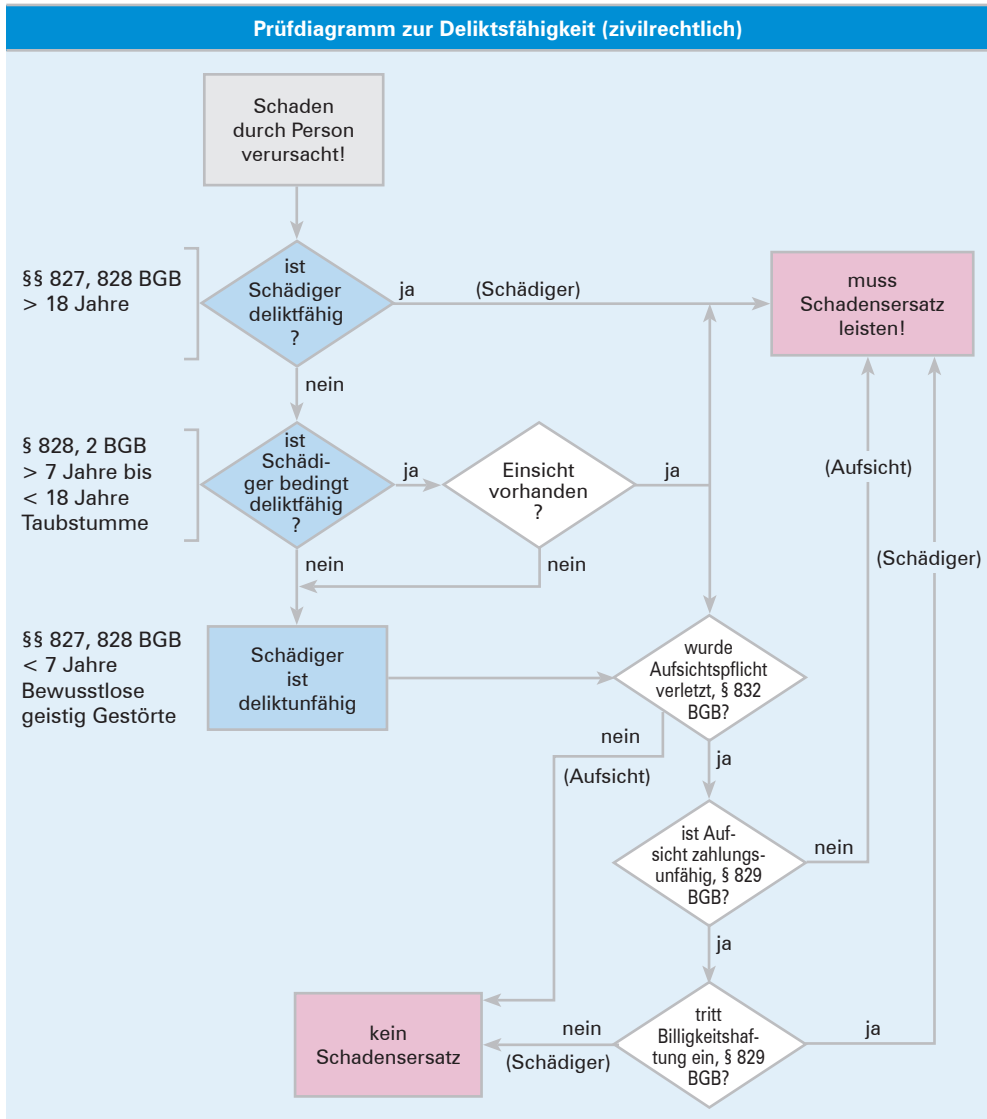
Bei der Bearbeitung von Fällen kann ein schematisches Vorgehen in Anlehnung an das folgende Prüfdiagramm hilfreich sein. Versuchen Sie seine Anwendung im Rahmen ihrer Falltechnik!



### 1.2.3 Deliktsfähigkeit

Deliktsfähigkeit beschreibt die Möglichkeit, dass Personen rechtswidrige Handlungen vornehmen und für den entstandenen Schaden aufzukommen haben. Auch hier sind ähnlich wie bei der Geschäftsfähigkeit verschiedene Stufen zu unterscheiden!

Das folgende Prüfdiagramm stellt diese Stufen im Handlungszusammenhang dar:



## 1.2.4 Eigentum und Besitz

Neben die Möglichkeiten und Grenzen der Handlungsfähigkeiten der Rechtssubjekte, die in der Person begründet sind, treten zwangsläufig sachenrechtliche Aspekte der **Rechtsobjekte**.



### Rechtsobjekte (§§ 90ff. und § 823 BGB)

Unter **Rechtsobjekten**<sup>1</sup> sollen hier die Objekte verstanden werden, auf die sich Rechtsnormen beziehen.

Die Gegenstände, die das Vermögen einer Person ausmachen, unterteilen sich in **Sachen** und **Rechte**.

### Sachen

Körperliche Gegenstände definiert § 90 BGB als Sachen; sie lassen sich in **bewegliche (Mobilien)** und **unbewegliche (Immobilien)** unterteilen.

Bewegliche Sachen ihrerseits gliedert § 91 BGB in **vertretbare und nicht vertretbare** Sachen.

Vertretbare Sachen, die im Rechtsverkehr i. d. R. nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmbar sind (§ 91 BGB), werden betriebswirtschaftlich im sogenannten **Gattungskauf** erworben (§ 243 [1] BGB); hierzu gehören alle Dinge, die industriell hergestellt werden, also mehrfach vorhanden sind.

Nicht vertretbare Sachen dagegen sind Einzelstücke (Gemälde, handgeknüpfte Teppiche u. a.); sie werden im **Stück- oder Spezieskauf** erworben.

Schließlich sind bewegliche Sachen noch in **verbrauchbare und nicht verbrauchbare** Gegenstände unterscheidbar.

Die rechtliche Bedeutung der getroffenen Unterscheidungen ist im Folgenden zu sehen:

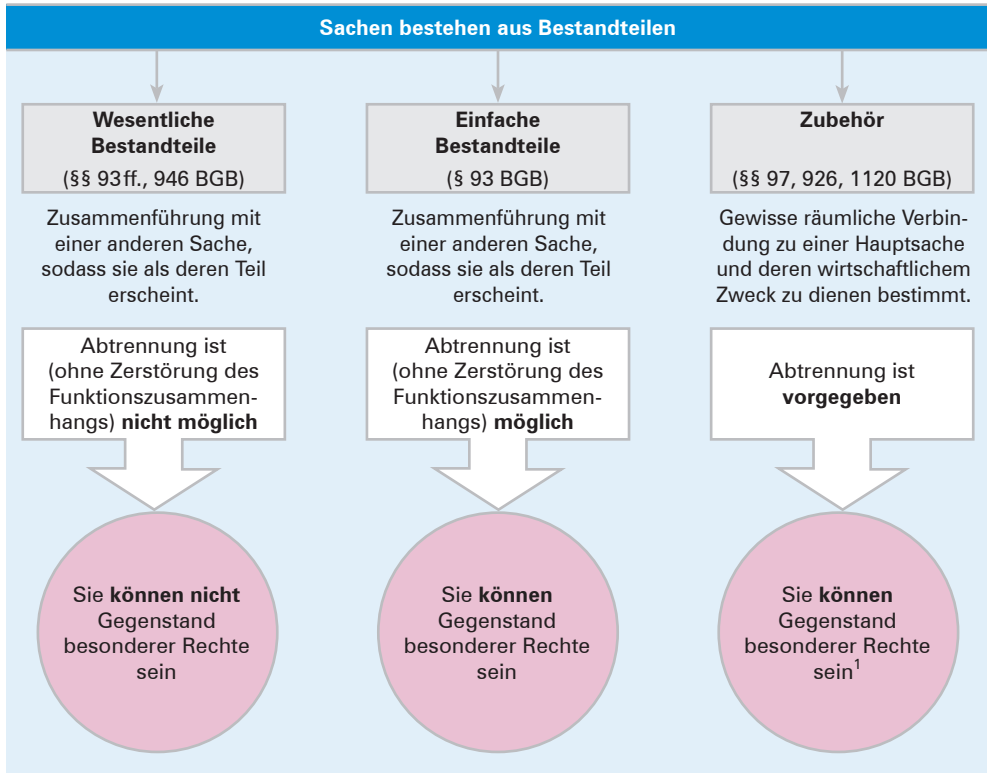
- **Bewegliche Sachen** können im Rahmen der Eigentumsverschaffung **übergeben** werden, unbewegliche nicht;
- **vertretbare** Sachen werden auch bei Verlust noch geschuldet, unvertretbare nicht;
- bei der Nutzungsüberlassung von **verbrauchbaren** Sachen sind gleichwertige Sachen zurückzugeben, bei nicht verbrauchbaren Sachen dagegen die Sache selbst.

Teile einer Sache, die nicht aus ihr herausgelöst werden können, ohne sie zu zerstören oder zu verändern, sind **wesentliche Bestandteile** (§ 93 BGB). Sie können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein wie etwa des Eigentumsvorbehaltes (Autolenkrad, Tastatur am PC).

Im Gegensatz hierzu ist das **Zubehör** eine selbstständige bewegliche Sache (§ 97 [1] BGB), die selber Gegenstand von Rechten sein kann (Reserverad, Luftpumpe).

**Beachte:** **Tiere** sind keine Sachen. Nur Nutztiere sind pfändbar.

<sup>1</sup> Das BGB kennt diesen Begriff nicht; er ist nur als Gegenbegriff zu den Rechtssubjekten gewählt worden.



**Rechte**

**Absolute Rechte** wirken gegen Dritte (Eigentum, Freiheit); **relative Rechte** sind aufgrund eines Anspruchs aus dem objektiven Recht für den Einzelnen abgeleitet und richten sich gegen eine bestimmte Person (Schadensersatzanspruch, Vertretungsbefugnis). Rechte sind mithin unkörperlich.

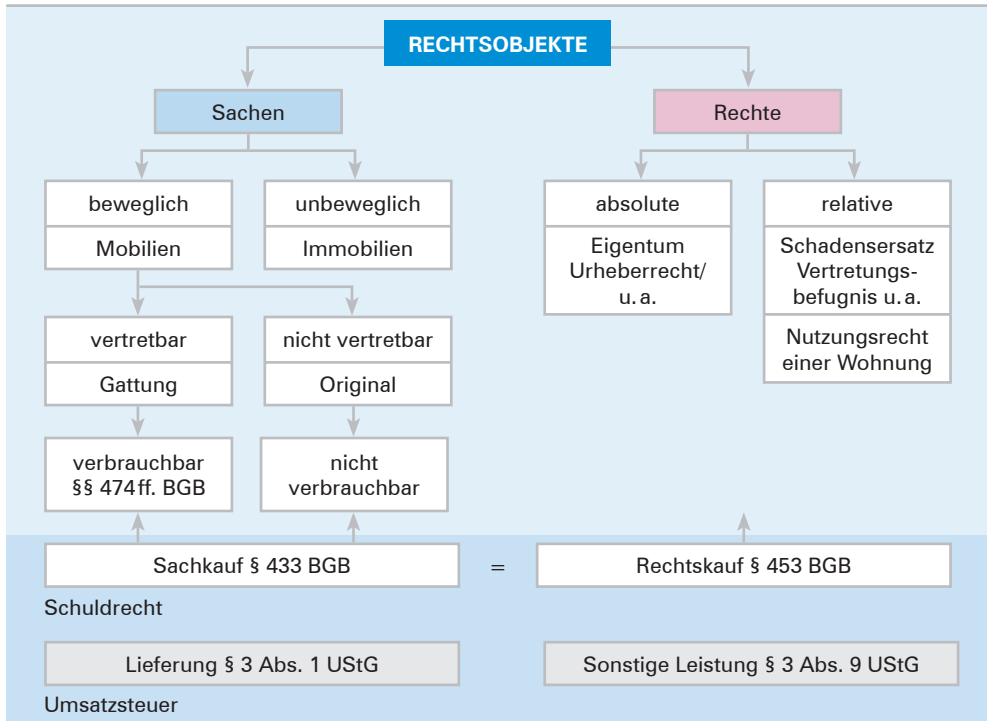
Wirtschaftlich bedeutsam sind schließlich **Immaterialgüterrechte** an unkörperlichen Gegenständen mit selbständigem Vermögenswert. Hierzu zählen beispielsweise das **Urheberrecht**, gewerbliche Schutzrechte, die das Recht auf eine Erfindung durch **Patent** schützen und durch **Lizenzen** Nutzen ziehen lassen, sowie Forderungsrechte.

**Sach- und Rechtskauf** werden **schuldrechtlich gleich** behandelt (§ 453 BGB). Für das UStG ist die Unterscheidung in Sachen und Rechte insofern von Bedeutung, als **Sachen Lieferungen** gem. § 3 Abs. 1 UStG sein können, wenn ein Unternehmer die Verfügungsmacht über einen Gegenstand verschafft. Hierzu gehören dann auch Strom-, Gas-, Wasserlieferungen, die wie Gegenstände gehandelt werden.

Rechte – verstanden als Berechtigung, von jemandem etwas verlangen zu können – sind **sonstige Leistungen** gem. § 3 Abs. 9 UStG, die in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen können.

<sup>1</sup> Sonderrechtsfähig, aber Behandlung als Leistungseinheit wird angestrebt.





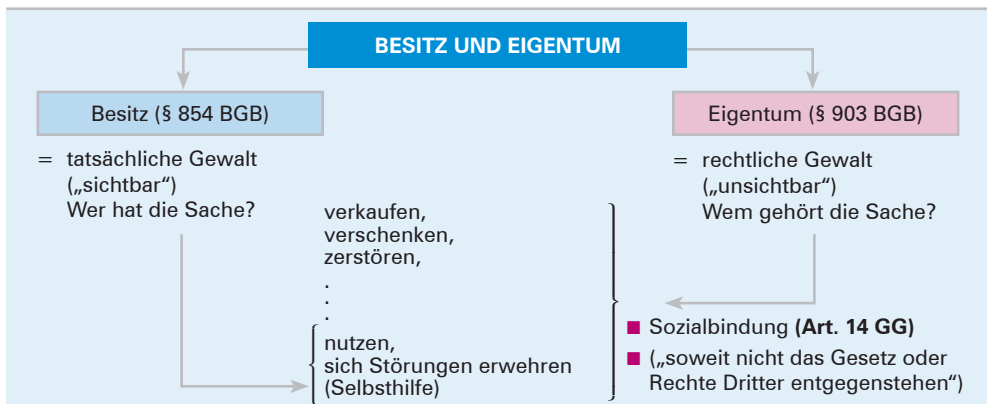
Zentrale Rolle spielen dabei Eigentum und Besitz.



**Eigentum** ist die rechtliche Verfügungsgewalt über einen Gegenstand.  
**Besitz** ist die tatsächliche Verfügungsgewalt über einen Gegenstand.

Der Eigentümer einer Sache kann – sofern nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen – mit ihr beliebig verfahren: Er kann sie verschenken, zerstören, verändern usw.

Der Besitzer einer Sache kann nicht beliebig mit ihr verfahren: Er kann sie vertragsgemäß nutzen und sich widerrechtlicher Angriffe auf seinen Besitz erwehren (Recht zur Selbsthilfe).



**Beispiel:**

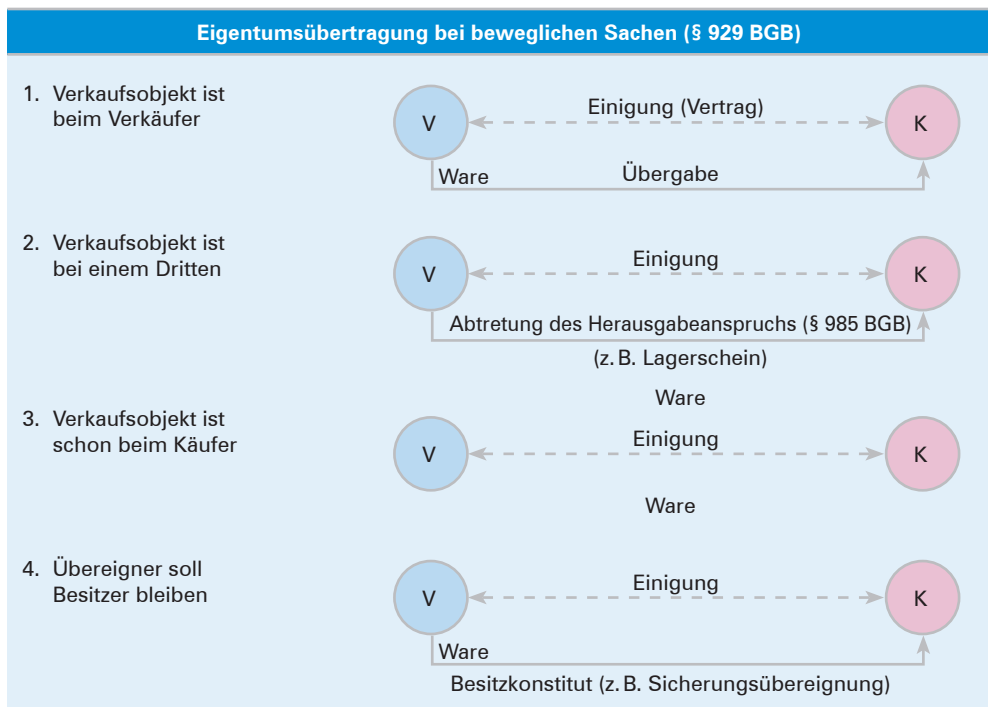
Der Eigentümer eines Gebäudes ist berechtigt, Wohnraum zu vermieten. Der Mieter wird durch Mietvertrag (Überlassung) Besitzer der Wohnung.

Die Verschaffung des Eigentums an Sachen ist bei beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschiedlich geregelt. Bei beweglichen Sachen erfolgt die Eigentumsverschaffung durch **Einigung und Übergabe** (§ 929 BGB).

**Beispiel:**

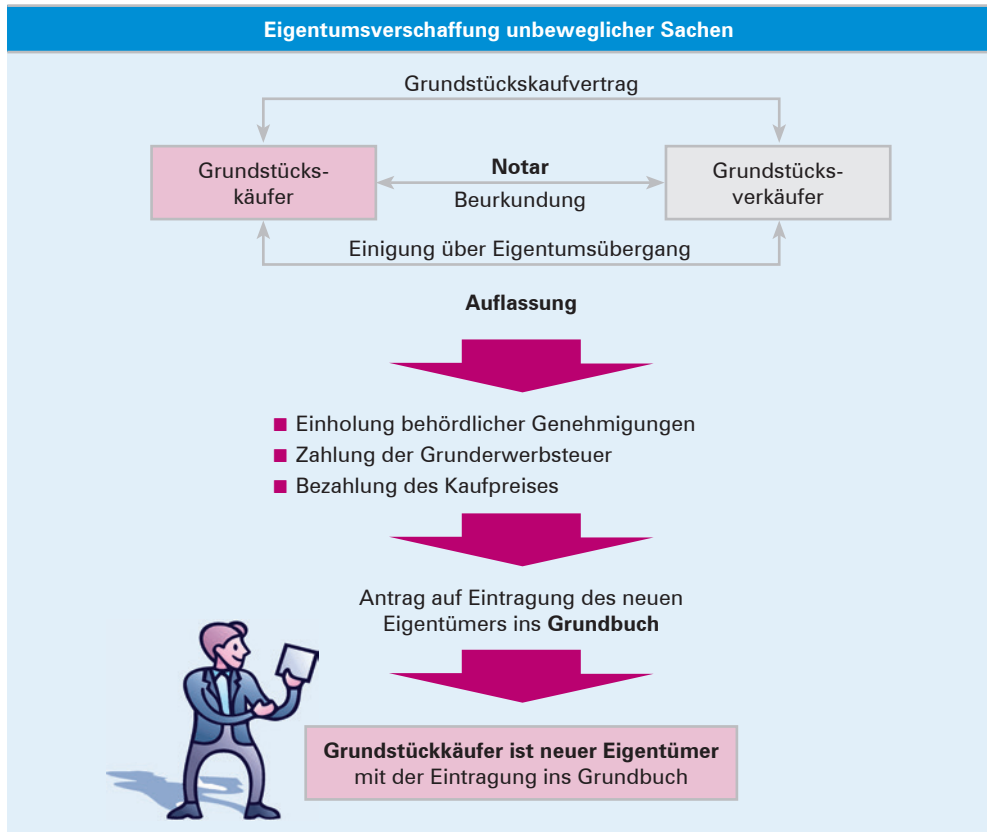
Ein Kunde möchte ein Fahrrad erwerben. Nach Besichtigung mehrerer Modelle entscheidet er sich für ein Herrenrennsportrad Marke „Renn-fix“ (**Einigung**). Die **Übergabe** des Rades (i. d. R. unmittelbar nach Zahlung des Kaufpreises)<sup>1</sup> an der Kasse macht ihn zum Eigentümer.

Weitere Spezialfälle sind in dem folgenden Schaubild zusammengestellt:



Bei unbeweglichen Sachen erfolgt die Eigentumsverschaffung durch **Auflassung** (Einigung) und **Eintragung** ins Grundbuch (Übergabeersatz) (§§ 873, 925 BGB).

<sup>1</sup> Die Bezahlung ist nicht grundsätzlich Bedingung für den Eigentumserwerb (vgl. Palandt § 929 Rz. 2 H).



**Beispiel:**

Der Landwirt Paul Maier verkauft an den Schlosser Emil Schulze ein Grundstück. Vor dem Notar erklärten sie, dass das betreffende Grundstück im Grundbuch der Gemeinde auf den Erwerber umgeschrieben werden soll (Auflassung). Daraufhin erfolgt die Umschreibung durch das Grundbuchamt des Amtsgerichtes (Eintragung).

Die Übertragung von Rechten kann durch Einigung und Übergabe erfolgen.

**Beispiel:**

Der Kunststoffhersteller Otto erwirbt von einem Unternehmen die Lizenz zur Herstellung von Surf-Brettern. Die Partner schließen einen Lizenzvertrag ab (Einigung). Nach Zahlung der Lizenzgebühr kann Otto mit der Nutzung der Rechte beginnen.

Für den täglichen Geschäftsverkehr ist die Frage des **gutgläubigen Erwerbs** (§ 932 BGB) von Bedeutung.

Da eine Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers einer Sache besteht, wird in der Regel der Erwerber einer Sache auch dann Eigentümer, wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehört. Voraussetzungen für diesen „**gutgläubigen Erwerb**“ sind:

- Der Erwerber hat keinen Grund, daran zu zweifeln, dass der veräußernde Besitzer auch Eigentümer ist.
- Es handelt sich nicht um Diebesgut (§ 935 BGB) und verloren gegangene Sachen, mit Ausnahme von Geld.

Daneben haben zwei weitere Vorgänge praktische Bedeutung – vor allem bei der Kreditsicherung (→ Eigentumsvorbehalt):

### 1. Eigentumserwerb durch **Verbindung** (§ 946 BGB)

#### Beispiel:

Ein Elektromeister, der Kabel und Schalter in ein Haus einbaut, verliert das Eigentum an den Sachen, weil sie wesentlicher Bestandteil des Hauses geworden sind.

### 2. Eigentumserwerb durch **Vermischung** (§ 947 BGB)

#### Beispiel:

Ein Bäckermeister wird Eigentümer seines Kuchens, selbst wenn die Zutaten ihm nicht gehörten, weil sie untrennbar (oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten trennbar) verbunden sind.

## Wirtschaftliches Eigentum (§ 39 AO)

Für das Steuerrecht ist der Begriff des **wirtschaftlichen Eigentums** von Bedeutung; das gilt z. B. beim **Leasing** (S. 43ff.) und bei **Mieterein-/umbauten**.

**Gem. § 39 AO** ist das WG einem **anderen als dem Eigentümer zuzurechnen**, wenn er den Eigentümer „von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, ...“ (**wirtschaftliches Eigentum**).

Das ist dann der Fall, wenn dem **Herausgabeanspruch** des Eigentümers (§ 985 BGB) **kein wirtschaftlicher Wert mehr zukommt**.

Vor allem aber wird die wirtschaftliche Verfügungsmacht regelmäßig durch den **Besitz, Gefahr, Übergang von Nutzung und Lasten** erlangt.<sup>1</sup>

**Mieterein-/umbauten** sind beim **Mieter** als **unbewegliche WG zu aktivieren**, wenn

- **Baumaßnahmen**
- des **Mieters** eines Grundstückes oder Gebäudes
- **Eigenaufwand** verursachen,
- der **kein Erhaltungsaufwand** ist,
- gegenüber dem Gebäude **selbstständige WG** (verschiedener Nutzungs- und Funktionszusammenhang) entstehen lassen,
- die im **wirtschaftlichen Eigentum** des Mieters stehen.

Quelle: R 4.2 und H 4.2 EStR.

<sup>1</sup> L. Schmidt, EStG 2010, § 6 Rz. 82.



**Sachenrechtliches Eigentum (BGB)** an Scheinbestandteilen (§ 95 BGB) und Betriebsvorrichtungen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BewG) führt dagegen bilanziell zu **beweglichen WG**.

Bei Mieterein-/umbauten kommt dem Herausgabeanspruch des Eigentümers **kein** wirtschaftlicher Wert mehr zu, wenn

- der **Wert der Einbauten verbraucht** (abgeschrieben) ist **oder**
- der Mieter gegenüber dem Eigentümer einen **Entschädigungsanspruch** hat **oder**
- der **Mieter die Abrissverpflichtung** oder **-berechtigung** hat.

Kein **wirtschaftliches Eigentum** liegt dagegen vor, wenn

- der Wert der Einbauten noch nicht verbraucht ist **und**
- der Mieter die Sache entschädigungslos überlassen muss.

**Beispiele:**

- (1) RA Wolters entfernt in zwei auf 10 Jahre gemieteten Wohnungen die Zwischenwände und baut Vorrichtungen ein, die eine BND von 25 Jahren haben. Gem. Vertrag sollen die Ein- und Umbauten gegen eine nach dem Abnutzungsgrad festzulegende **Entschädigung** auf den Vermieter übergehen.  
➔ **Wirtschaftliches Eigentum wegen Entschädigungsanspruch!**
- (2) Ein Herrenausstatter mietet auf 10 Jahre ein ehemaliges Feinkostgeschäft. Fliesenarbeiten, Elektro- und Heizungsinstallationen, Umgestaltung des Schaufensters, Einbau eines neuen Regalsystems verursachen 40000,00 EUR Kosten.  
Weitere vertragliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Gem. R 13 (3) und BMF v. 30.05.96, BStBl. 96 I 643 beträgt die **BND 7 Jahre**.  
➔ **Wirtschaftliches Eigentum wegen Wertverbrauches!**
- (3) StB S. Teuer betreibt sein Büro in gemieteten Räumen. Renovierungskosten für Malerarbeiten betragen 10000,00 EUR.  
➔ **Erhaltungsaufwand.**

**Miteigentum (§§ 1008 ff. BGB)**

Bauen mehrere Personen gemeinsam ein Haus, bilden sie eine Gemeinschaft gemäß §§ 741 ff. BGB.

Das Eigentum an dem Haus steht mehreren **Miteigentümern** je zu einem **Bruchteil** zu, über den jeder z. B. durch Kaufvertrag selbstständig verfügen kann.

**Gesamthandseigentum (§§ 718 f. BGB)**

Das Betriebsvermögen einer Gesellschaft steht in ihrem Eigentum (z.B. Gesamthandsvermögen einer OHG).

Der einzelne Gesellschafter kann **nicht** über seinen Anteil am einzelnen Wirtschaftsgut verfügen: Jeder ist Eigentümer der ganzen Sache, jedoch beschränkt durch die Mitberechtigung der Mitunternehmer.